



LANDGERICHT BREMEN

Geschäfts-Nr. 4 S- 63/14
verkündet am 16. Januar 2015

als Urkundsbeamt.
der Geschäftsstelle

WV m. Akte	Frist not.		Termin not.	K
z. d. A.	EINGEGANGEN			S
Ins O.	28. Jan. 2015			T
Eilt	BAUER, DÄLKEN, DR. DÄLKEN Rechtsanwälte, Fachanwälte, Mediatoren			G
Rspr.				E

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

in dem Rechtsstreit

Kläger/Berufungsbeklagter

Prozessbevollm.: Rechtsanwälte Bauer, Dälken, Dr. Dälken,
Georgstraße 34 - 38, 49809 Lingen (Ems)
AZ d. Proz.-Bev.: 1252/12B06 ba D8187-13

gegen

Beklagten/Berufungskläger

Prozessbevollm.: Rechtsanwälte Wilhelm Rechtsanwälte,
Reichsstraße 43, 40217 Düsseldorf
AZ d. Proz.-Bev.: 13-0424 NB



hat die 4. Zivilkammer des Landgerichts Bremen auf die mündliche Verhandlung vom 12. Dezember 2014 durch die Richter

Vorsitzender Richter am Landgericht
Richter am Landgericht
Richter am Landgericht

für Recht erkannt:

Die Berufung des Beklagten gegen das Urteil des Amtsgerichts Bremen vom 23.01.2014 (Aktenzeichen 5 C 0284/13) wird als unbegründet zurückgewiesen.

Der Beklagte trägt die Kosten des Berufungsverfahrens.

Das angefochtene Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

GRÜNDE

I.

Der Beklagte wendet sich mit seiner Berufung gegen die Verurteilung, dem Kläger wegen Vorauszahlungen für seitens der TelDaFax Energy GmbH zu erbringende Gaslieferungen Schadensersatz zu zahlen. Die Gaslieferungen wurden wegen der Insolvenz der TelDaFax Energy GmbH nicht mehr erbracht. Der Beklagte war Vorstandmitglied der TelDaFax Holding AG und Geschäftsführer der TelDaFax SERVICES GmbH. Letztere stellte u.a. Rechnungen für die Vorauszahlungen an die TelDaFax Energy GmbH.

Wegen der tatsächlichen Feststellungen wird auf das angefochtene Urteil Bezug genommen (§ 540 Abs. 1 Ziff. 1 ZPO).

II.

Die zulässige Berufung ist unbegründet.

Die Kammer folgt – wie schon in der mündlichen Verhandlung deutlich gemacht – in vollem Umfang den Gründen des angefochtenen Urteils. Diese erweisen sich auch

unter Berücksichtigung des Berufungsvorbringens der Parteien als zutreffend, denn dem Kläger steht ein Anspruch aus § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. §§ 14, 263 StGB zu.

1.

Bei § 263 StGB handelt es sich um ein Schutzgesetz i.S.d. § 823 Abs. 2 BGB, dessen Tatbestandsvoraussetzungen durch das Verhalten des Beklagten erfüllt sind.

Der Beklagte hat den Kläger durch die seitens der TelDaFax SERVICES GmbH versandte Zahlungsaufforderung vom 08.03.2011 konkludent getäuscht, indem er hierdurch die Fehlvorstellung des Klägers hervorgerufen hat, dieser werde über den Zeitraum, für den er die Vorauszahlung leistet, mit Gas beliefert. Anders als im Falle eines einmaligen Austauschverhältnisses, bei dem die Gegenleistung bereits erbracht ist, suggeriert eine aufgrund einer vertraglichen Vorleistungspflicht erstellte Zahlungsaufforderung nach Ansicht der Kammer, dass zu diesem Zeitpunkt auch die Leistungsfähigkeit des Vertragspartners im Hinblick auf die geschuldete Gegenleistung bestehe (vgl. auch AG Bülh in einem Parallelverfahren gegen den Beklagten, Urteil vom 26.08.2014, Az.: 3 C 298/14). Ob mit einer solchen Zahlungsaufforderung auch konkludent erklärt werde, dass die Leistungsfähigkeit über den einer Jahresvorauszahlung entsprechenden Abrechnungszeitraums fortduere, kann dahinstehen. Denn vorliegend wurde der Kläger zumindest darüber getäuscht, dass ihn kein Insolvenzrisiko treffe. Tatsächlich traf ihn aber bereits zum Zeitpunkt der Vorauszahlungsleistung nicht nur ein abstraktes, sondern sogar ein konkretes Insolvenzrisiko.

Wie durch das Amtsgericht zutreffend festgestellt, wurde dabei mit dem Schreiben der TelDaFax SERVICES GmbH vom 08.03.2011 auch der Eindruck erweckt, dass diese durchaus eine Aussage zur weiteren Belieferung durch die TelDaFax Energy GmbH als Vertragspartnerin treffen könne („Wir... TelDaFax...“) und demnach nicht nur ausschließlich für die Erstellung von Rechnungen verantwortlich sei. Schließlich trägt der Beklagte mit seiner Berufungsbegründung vom 27.03.2014 auf S. 2 (Bl. 896) selbst vor, die TelDaFax SERVICES GmbH habe darüber hinaus auch den Kundenservice übernommen. An einen solchen richtet der Kunde aber typischerweise nicht nur Fragen zu Rechnungen, sondern auch zu Gaslieferungen, was den Eindruck, dass die TelDaFax SERVICES GmbH auch zu diesen Aussagen treffen zu könne, weiter untermauert.

Hätte der Beklagte den Kläger nicht getäuscht, so hätte dieser nicht im Irrtum über die Leistungsfähigkeit seines Vertragspartners über sein Vermögen verfügt, indem er die Jahresvorauszahlung beglich. Für diese Vermögensverfügung war der Irrtum des Klägers zumindest maßgeblich mitbestimmend. Auch das hypothetisch die Vorauszahlung im Wege des Lastschriftverfahrens hätte erfolgen können, wobei dann ungeachtet einer Zahlungsaufforderung durch das vorgelagerte, nicht auf dem Irrtum basierende Einverständnis hierzu eine dem Irrtum dann nur zeitlich nachfolgende Belastung des klägerischen Vermögens erfolgt wäre, bewirkt keine Änderung des konkreten Kausalverlaufs. Aus der Vermögensverfügung resultierte letztlich der durch das Amtsgericht auch der Höhe nach in tatrichterlicher Hinsicht nicht zu beanstandender Weise festgestellte Vermögensschaden.

Der Beklagte handelte auch vorsätzlich; hinsichtlich sämtlicher Tatbestandsmerkmale, ausgenommen der eigenen Bereicherung oder der Bereicherung eines Dritten, genügt der durch das Amtsgericht zutreffend festgestellte Eventualvorsatz, eines direkten Vorsatzes bedarf es nicht. Nach den ebenfalls rechtsfehlerfreien tatrichterlichen Feststellungen nahm der Beklagte in Kenntnis der konkreten Insolvenzgefahr der TelDaFax Energy GmbH zumindest billigend in Kauf, dass der Kläger leisten werde, ohne dafür entsprechende Gaslieferungen als Gegenwert zu erhalten. Dagegen musste der Beklagte nicht sicher sein, dass sich deren Insolvenzgefahr in dem ausschlaggebenden Zeitraum, für den die Vorauszahlung geleistet wurde, tatsächlich auch verwirklichen werde; er musste dies nur für möglich halten. Des Weiteren kam es dem Beklagten dann gerade darauf an, der TelDaFax Energy GmbH einen Vermögensvorteil zu verschaffen, der sich als Kehrseite des durch die Leistung der Jahresvorauszahlung eingetretenen Vermögensschadens darstellt. Dem Vermögensvorteil stand auch kein fälliger, einredefreier Anspruch gegenüber, der dessen Rechtswidrigkeit entfallen ließe. Die entsprechende Leistung resultierte zwar aus einem fälligen Anspruch; allerdings stand dem Kläger zumindest eine Einrede nach § 242 BGB wegen des Grundsatzes von Treu und Glauben zu. Denn durch die vereinbarten Vorauszahlungen übernahm der Kläger zwar das allgemeine Insolvenzrisiko seines Vertragspartners, nicht aber auch eine zum Zeitpunkt der Zahlungsaufforderung bereits konkret bestehende Insolvenzgefahr.

Dass der Kläger trotz einer solchen Einrede als Reaktion auf die Zahlungsaufforderung leisten werde, nahm der Beklagte unter Zugrundelegung der Sachverhaltsfeststellungen des Amtsgerichts ebenfalls zumindest billigend in Kauf.

Die schädigende Handlung des Beklagten ist für den entstandenen Schaden schließlich auch nach zivilrechtlichen Maßstäben adäquat kausal; insoweit hat sich gerade die Gefahr realisiert, dem § 263 StGB als Schutzgesetz entgegenwirken will.

2.

Mit dieser Tatbestandsverwirklichung ist zugleich der mit ausgeurteilte Feststellungsanspruch begründet, dass die streitgegenständliche Forderung aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung stammt.

III.

Die Entscheidung über die Kosten des Berufungsverfahrens beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO, die über die vorläufige Vollstreckbarkeit aus §§ 708 Nr. 10, 713 ZPO.

Die Revision wird nicht zugelassen, da die Rechtssache weder grundsätzliche Bedeutung hat, noch die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Revisionsgerichts erfordert (vgl. § 543 Abs. 2 ZPO).

gez. VRLG

Für die Ausfertigung:

ausuzrachangestellte

Urkundsbearbeiter der Geschäftsstelle
des Landgerichts

